

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige ländliche Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 7. Dezember – II 620 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 457

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Unterstützung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in kleinstädtisch geprägten ländlichen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von bis zu 10 000 (Förderbereich 1) sowie der Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien (Förderbereich 2).

1.1.1 Zweck der Zuwendung für Vorhaben nach Förderbereich 1 ist es, die spezifischen Potenziale des ländlichen Raumes gezielt so zu stärken, dass ein möglichst hoher Anteil der dort lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis findet und somit ein attraktiver Lebensraum geschaffen wird.

1.1.2 Zweck der Zuwendung für Vorhaben nach Förderbereich 2 ist es, eine Beräumung der mit entsorgungspflichtigen Abfällen kontaminierten Liegenschaft oder eine Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien zu ermöglichen. Eine fachgerechte Beräumung und Entsorgung der Abfälle oder eine Deponierekultivierung dient der Reduzierung der Gefährdungspotenziale für die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und somit direkt dem Schutz der Umwelt. Gleichzeitig wird das Ortsbild aufgewertet und die Lebensqualität für die Bevölkerung erhöht.

1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- a) des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 838) geändert worden ist,
- b) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033) geändert worden ist,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwick-

lung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist, einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturinvestitionen,

- d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34) geändert worden ist,
- e) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2527 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 68) geändert worden ist,
- f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2531 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 78) geändert worden ist,
- g) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezem-

- ber 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1509 (ABl. L 184 vom 21.7.2023, S. 19) geändert worden ist,
- h) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12) geändert worden ist,
- i) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist,
- j) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, und der beihilferechtlichen Nachfolgeregelungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),
- k) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/2391 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1) geändert worden ist,
- l) des durch die Europäische Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- m) des Landshaushaltsgesetzes und
- n) des § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und wird vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung für Vorhaben des Förderbereichs 1 und vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt für Vorhaben des Förderbereichs 2 getroffen.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- 2.1 Zuwendungen können entsprechend Förderbereich 1 für folgende Vorhaben in den Hauptorten ausgewählter Grundzentren (siehe Anlage) gewährt werden: **Anlage**
- a) die Errichtung und Änderung von öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, insbesondere
- aa) Schulen,
- bb) Kindertagesstätten,
- cc) Begegnungszentren,
- dd) Mehrgenerationshäuser,
- ee) weitere Bildungs- und Kultureinrichtungen,
- ff) soziale Einrichtungen im Bereich der Gesundheitswirtschaft,
- b) die Inwertsetzung öffentlicher historisch wertvoller oder ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung,
- c) die Gestaltung öffentlicher Bestandteile von historischen Ortskernen sowie die Herstellung und Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze,
- d) das Anlegen von Stadtteilparks und sonstigen öffentlichen Grünflächen und
- e) die Sanierung und Entwicklung oder Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs- und Militärbrachen, wenn ein konkretes Konzept zur Nachnutzung vorliegt; die Vorhaben sollten hierbei der Beseitigung von Kontaminationen, dem Abriss dauerhaft leerstehender Gebäude und Infrastruktur oder der Herstellung der Infrastruktur zur Nachnutzung dienen.
- 2.2 Zuwendungen können entsprechend Förderbereich 2 gewährt werden für:
- a) Vorhaben im ländlichen Raum zur Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen, deren Nachnutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar ist, wie
- aa) Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Vorhaben, soweit diese kumuliert einen Anteil von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der vorzubereitenden oder zu begleitenden Vorhaben nicht überschreiten,

- bb) die Beräumung der Flächen und
- cc) die Entsorgung von Abfällen, die sich auf den Flächen befinden,
- b) Vorhaben im ländlichen Raum zur Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien oder -deponieabschnitten, die sich jeweils in der Stilllegungsphase befinden und deren Ablagerungsbetrieb im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1997 eingestellt wurde, wie
- aa) Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Vorhaben, soweit diese kumuliert einen Anteil von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten und
- bb) die mit der Rekultivierung in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen einschließlich der Fremdüberwachung als Bestandteil des Qualitätsmanagements der Baumaßnahmen.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 1
- Die Zuwendung richtet sich an die im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) für die Förderperiode 2014 bis 2022 festgelegten Grundzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zuwendungsempfänger sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von bis zu 10 000. Für öffentliche Gemeinbedarfseinrichtungen können auch gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts Zuwendungsempfänger sein.
- 3.2 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 2
- Zuwendungsempfänger sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern (unter anderem Gemeinden, Ämter, Landkreise). Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften sein.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurde. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann ein vorzeitiger Vorhabenbeginn auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen durch die zuständige Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen an Gemeinden werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden (RUBIKON) gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung grundsätzlich nur für Vorhaben des pflichtigen Aufgabenbereichs oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.
- 4.3 Die Vorhabenplanung muss erkennen lassen, dass die zeitlichen Vorgaben erfüllt werden können. Der Vorhabenträger hat Sorge zu tragen für eine zeitgerechte Umsetzung des Vorhabens und die termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 4.4 Vorhaben, für die eine Zuwendung entsprechend Förderbereich 1 beantragt wird, müssen einen Beitrag zu den Zielen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) entsprechend Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 leisten. Die Vorhaben sollen der Umsetzung eines vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dienen, indem sie unter Berücksichtigung der im ILEK aufgeführten Ziele zur funktionalen Stärkung und Aufwertung von perspektivisch wichtigen Siedlungsbereichen beitragen.
- 4.5 Zuwendungen für Vorhaben nach Förderbereich 1 werden nur gewährt, sofern die Gesamtsumme aller Investitionskosten mindestens 10 000 Euro und höchstens 5 000 000 Euro beträgt.
- 4.6 Der Gewährung von Zuwendungen für Schulen wird eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes zu Grunde gelegt. Eine Gewährung von Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen erfolgt aufgrund einer Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sonstige bildungsbezogene Vorhaben sind in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe zuwendungsfähig.
- 4.7 Zuwendungen für Vorhaben nach Förderbereich 2 werden nur gewährt, sofern die Gesamtsumme aller Investitionskosten mindestens 25 000 Euro und höchstens 5 000 000 Euro beträgt.
- 4.8 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 2 müssen Eigentümer der antragsgegenständlichen Siedlungsabfalldeponie oder devastierten Fläche sein.
- 4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

- 4.10 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe a ist das Vorliegen einer verbindlichen verwaltungsrechtlichen Entscheidung über die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit des Vorhabens von der zuständigen Umweltbehörde erforderlich.
- 4.11 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe b ist das Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheides des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, der die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit des Vorhabens feststellt, erforderlich.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Höhe der Zuwendung
- Die Zuwendung beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Nach Maßgabe des Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 1305/2013 setzt sich die Zuwendung wie folgt zusammen:
- a) 75 Prozent Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und
- b) 25 Prozent nationale Kofinanzierungsmittel aus öffentlichen Mitteln. Bei den nationalen Kofinanzierungsmitteln handelt es sich um Eigenmittel der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- 5.3 Für die Gewährung von Zuwendungen für Erschließungsanlagen und Grünanlagen nach Förderbereich 1 gelten folgende Zuwendungsobergrenzen:

Erläuterung	Obergrenzen
Öffentliche Erschließungsanlagen (nach Nummer 2.1 Buchstabe c)	185 Euro je Quadratmeter
Öffentliche Grünanlagen (nach Nummer 2.1 Buchstabe d)	65 Euro je Quadratmeter

- 5.4 Nicht zuwendungsfähig bei Vorhaben nach Förderbereich I sind:
- a) personelle und sachliche Ausgaben der Gemeindeverwaltung einschließlich der von der Gemeinde zu entrichtenden Beiträge und Gebühren,
- b) Honorarkosten durch Übertragung der gemeindlichen Aufgaben an einen Dritten zur Durchführung und Abwicklung der Gewährung der Zuwendung,
- c) Ausgaben für Vorhaben an kommunalen Verwaltungsgebäuden sowie Gebäuden, die zukünftig als kommunale Verwaltungsgebäude genutzt werden sollen,
- d) Ausgaben für Vorhaben, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt und fördert,
- e) Ausgaben für Vorhaben an kommunalen oder vereinseigenen Sportstätten,
- f) Ausgaben für Kosten, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften entstehen, wie zum Beispiel Mahngebühren oder Bußgelder,
- g) Ausgaben, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte,
- h) Entgelte für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung der Vorhaben und
- i) Baunebenkosten, sofern diese bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen einen Anteil von 18 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten und bei Erschließungsmaßnahmen einen Anteil von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten überschreiten. Honorare, die der Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI (Objektbetreuung) zuzurechnen sind, sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Übrigen sind Ausgaben für Leistungen nach der HOAI nur in der Höhe des Basishonorarsatzes der jeweiligen Honorarzone zuwendungsfähig, es sei denn der obere Honorarsatz der darunterliegenden Honorarzone unterschreitet diesen. Für bis Dezember 2020 abgeschlossene Verträge sind Honorare der HOAI nur in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes zuwendungsfähig, es sei denn der Höchstsatz der darunterliegenden Honorarzone unterschreitet diesen.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähig bei Vorhaben nach Förderbereich 2 sind:
- a) Ausgaben für die Beräumung von Abfallablagerungen, welche schuldhaft durch den Antragsteller oder durch Naturereignisse verursacht wurden,
- b) regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebsausgaben des Antragstellers,
- c) Eigenleistungen (Arbeitsleistungen und Materialbereitstellung) des Antragstellers,
- d) Ausgaben für Nachsorgemaßnahmen bei Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe b,
- e) Ausgaben für Planung und planungsbezogene Boden- und Grundwasseruntersuchungen, sofern diese alleiniger Antragsgegenstand sind und
- f) Ausgaben entsprechend den Nummern 5.5 Buchstabe g und h.
- 5.6 Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperrkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und die Rechnungsausstellerin oder der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen.
- 5.7 Sofern es sich bei den Zuwendungen im Einzelfall um Beihilfen handelt, sind grundsätzlich nur die Ausgaben

- zuwendungsfähig, die den jeweils geltenden Beihilfevorschriften entsprechen.
- 5.8 Die Kumulierung von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben nach den Förderbereichen 1 und 2 beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Schlusszahlung der Zuwendung für das jeweilige Vorhaben.
- 6.2 Vergabe
- 6.2.1 Die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber haben unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts zu erfolgen.
- 6.2.2 Für die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber ist abweichend von Nummer 5.3.3.1 der VV zu § 44 LHO bei Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) durch den privaten Auftraggeber eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn es sich um Leistungen handelt, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an ein anderes mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen vergeben werden sollen. In allen anderen Fällen von Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) hat der Zuwendungsempfänger in Anlehnung an Nummer 5.3.3.1 der VV zu § 44 LHO für jeden Auftrag mindestens drei Angebote einzuholen.
- 6.3 Baufachliche Prüfung
- 6.3.1 Vorhaben der Förderbereiche 1 und 2 unterliegen bei Zuwendungen über den in Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO genannten Betrag einer baufachlichen Prüfung. Sie erfolgt bei Tiefbaumaßnahmen nach dem Förderbereich 1 durch die Straßenbaubehörden des Landes, im Übrigen durch die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung.
- 6.3.2 Abweichend von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) erfolgt eine Beteiligung ausschließlich nach
- Nummer 3 (Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags),
 - Nummer 4 (Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen),
 - Nummer 5 (Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen),
 - Nummer 6 (Prüfung der Bauunterlagen).
- In Einzelfällen und auf Anforderung können baufachliche Beratungen auch während der Bauausführung oder der Prüfung des Verwendungsnachweises in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die baufachliche Prüfung nach Nummer 5 der ZBau ist die Vollständigkeit
- der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen sowie – insbesondere bei öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen nach Nummer 2.1 Buchstabe a – ein vom Zuwendungsempfänger erstelltes Raum- und Funktionsprogramm nach Nummer 6.1.1 der ZBau.
- 6.4 Die gewährten Zuwendungen für Vorhaben nach dem Förderbereich 1 dürfen nicht über ein städtebauliches Sonder- oder Treuhandvermögen abgewickelt werden.
- 6.5 Bei Sicherheitsleistung durch Einzahlung auf ein Banksperrkonto sind mit der Mittelanforderung ein Nachweis mit Angaben zum vereinbarten Sperrkonto sowie bei Hinterlegung durch den Auftragnehmer das Original des Einzahlungsbeleges vorzulegen.
- 6.6 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, zu beachten.
- 6.7 Die Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhaben im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums von der Europäischen Union und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden. Näheres regelt die Anlage 11 der Dienstweisung ELER II investiv.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Eine Zuwendung wird nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Der Antrag ist für Vorhaben entsprechend Förderbereich 1 bis zum 31. März oder 30. September, für Vorhaben entsprechend dem Förderbereich 2 bis zum 28. oder 29. Februar oder bis zum 30. September eines jeden Jahres über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Alle Formulare können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden.
- 7.2 Für die Vorhaben sind mit der Antragstellung vorzulegen:
- 7.2.1 Förderbereich 1
- bei Zuwendungen an Gemeinden eine Erklärung zur Erbringung der nationalen Kofinanzierung,
 - bei Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts für öffentliche Gemeinbedarfseinrichtungen (Nummer 2.1 Buchstabe a) eine Erklärung zur Übernahme der nationalen Kofinanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
 - bei Zuwendungen an Gemeinden, deren dauernde Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist, eine gesonderte Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zum Vorhaben,

- d) bei Schulen (Nummer 2.1 Buchstabe a) eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes,
- e) bei sonstigen Bildungseinrichtungen (Nummer 2.1 Buchstabe a) ein Konzept sowie ein Bedarfsnachweis,
- f) bei Kindertageseinrichtungen (Nummer 2.1 Buchstabe a) eine Stellungnahme des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- g) Raum- und Funktionsprogramm (Nummer 6.3.2).
- 7.2.2 Förderbereich 2
- a) bei Zuwendungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften eine Erklärung zur Erbringung der nationalen Kofinanzierung,
- b) bei Zuwendungen an juristische Personen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine Erklärung zur Übernahme der nationalen Kofinanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
- c) bei Zuwendungen an Gemeinden, deren dauernde Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist, eine gesonderte Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zum Vorhaben,
- d) bei Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe a eine verbindliche verwaltungsrechtliche Entscheidung über die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit des Vorhabens von der zuständigen Umweltbehörde und
- e) bei Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe b ein bestandskräftiger Bescheid des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, der die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit des Vorhabens feststellt.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin. Es erlässt bei Vorhaben des Förderbereichs 1 den Bewilligungsbescheid mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und bei Vorhaben des Förderbereichs 2 mit Zustimmung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.
- 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.4.1 Die Zuwendung darf beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO sind mit der Mittelanforderung eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen, die Originalbelege und über die Einnahmen und Ausgaben (Belegliste nach profil eler) einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.
- 7.4.2 Die Auszahlung kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers auch in Teilen erfolgen, sofern die entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben bereits entstanden und von ihm geleistet worden sind.
- 7.4.3 Der Zuwendungsempfänger oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gemäß den Antragsunterlagen die Übernahme der nationalen Kofinanzierung erklärt hat, erhält nach Prüfung der Mittelanforderung eine Zahlungsaufforderung, nach der der ausgewiesene nationale Kofinanzierungsanteil auf das dort angegebene Konto einzuzahlen ist. Eine Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt erst nach Eingang des nationalen Kofinanzierungsanteils auf das angegebene Konto.
- 7.4.4 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass der Zuwendungsempfänger als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der AGVO einzustufen sein könnte, kann vor einer Auszahlung ein geeigneter Nachweis darüber angefordert werden, dass der Zuwendungsempfänger nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu bewerten ist. Der Nachweis ist durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen oder zu testieren.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist mit der letzten Mittelanforderung zu erstellen und durch den Zuwendungsempfänger einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Schlussrate sowie der Einnahmen und den gemäß Nummer 7.4.1 Satz 2 zur letzten Mittelanforderung gehörenden Unterlagen. Der zahlenmäßige Nachweis der Verwendung der Schlussrate gilt durch die mit der letzten Mittelanforderung eingereichte Einzelausgabenaufstellung als erbracht.
- 7.5.2 Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis über die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften.

7.7 Prüfrechte

Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:

- a) der Europäische Rechnungshof,
- b) die Europäische Kommission,
- c) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- d) die ELER-Fondsverwaltung,
- e) die zuständige Bewilligungsbehörde,
- f) das Finanzministerium,
- g) das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung,
- h) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und
- i) weitere von diesen zu Prüfzwecken beauftragte Stellen.

8 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien vom 20. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 530), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2019 (AmtsBl. M-V S. 1057) geändert worden ist, außer Kraft.